

**April 2021** 

# Herzlich Willkommen beim neuen Newsletter der Betreuungsvereine in der Diözese Augsburg!

Mit diesem Infobrief wollen wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen im Bereich der gesetzlichen Betreuung und Vorsorgevollmacht informieren und Sie in Ihrer Tätigkeit unterstützen.

Wir sind auch gerne für Sie Ansprechpartner und stellen unsere Aufgaben hier kurz zusammengefasst vor. Die Arbeit des Betreuungsvereins lässt sich in zwei große Bereiche aufteilen:

- 1. die Betreuungstätigkeit und
- 2. die Querschnittstätigkeit.

In der Betreuungstätigkeit werden die betreuten Personen bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens unterstützt und dazu verschiedene Hilfesysteme organisiert oder aktiviert.

Voraussetzung für eine Betreuung ist, dass die betreffende Person volljährig ist und auf Grund einer psychischen Erkrankung, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur teilweise selbst besorgen kann.

Zu den weiteren Aufgaben des Betreuungsvereins gehört die **Querschnittsarbeit** mit der Gewinnung, Beratung, Begleitung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer/Innen und Vollmachtnehmer.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre und viele wertvolle Impulse!

- 1. Der Aufgabenkreis "Gesundheitssorge"
- 2. <u>Betreuungsrechtliche Fragen zur Corona-Impfung</u>
- 3. Erfahrungsbericht einer Klientin mit Suchterkrankung
- 4. Kurzmeldungen
- 5. Beratungsangebote und Veranstaltungshinweise
- 6. Materialien
- 7. Angebot der Online-Beratung
- 8. Ihre Ansprechpartner

# Der Aufgabenkreis "Gesundheitssorge"

Die Gesundheitssorge hat zum Ziel, alle Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu verbessern, Schlimmeres zu verhindern und/oder die Folgen zu mildern.

Sie umfasst im Kern drei Bereiche:

- die Einwilligung in medizinische Behandlungen,
- die Vertretung beim Abschluss der zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verträge zwischen Arzt und Patient sowie
- die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen Arzt, Patient und Krankenkasse.

Am Anfang der Betreuung muss insbesondere der Krankenversicherungsschutz überprüft werden: Ist dieser ausreichend gewährleistet und die laufende Zahlung der Versicherungsbeiträge sichergestellt? Liegen Voraussetzungen für eine Familienversicherung vor oder kommt eine Zuzahlungsbefreiung in Betracht?

Zur Klärung dieser Fragen sollte der Betreuer sich mit der Krankenversicherung in Verbindung setzen und diese bitten, den Betreuer über etwaige Veränderungen im Versicherungsschutz in Kenntnis zu setzen.

Um Entscheidungen für den Betreuten im medizinischen Bereich treffen zu können, ist es unerlässlich, stets über den aktuellen Gesundheitszustand des Betreuten informiert zu sein. Der Betreuer

sollte sich daher regelmäßig beim Betreuten, seinen Bezugspersonen, den Ärzten und ggf. auch dem Pflegepersonal nach dem Gesundheitszustand erkundigen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt in diesem Fall nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge.

Grundsätzlich sind **ärztliche Maßnahmen nur zulässig**, wenn der Patient in diese wirksam einwilligt. Auch wenn der Patient einen Betreuer hat, kann nur er selbst die Einwilligung erteilen, sofern er Art, Bedeutung und Tragweite der beabsichtigten Maßnahme erfassen kann.

Im Hinblick auf unterschiedlich komplizierte Maßnahmen kann er in einem Fall einwilligungsfähig sein, im anderen dagegen nicht. Deshalb muss sich der Betreuer, wenn seine Tätigkeit den Aufgabenkreis die Gesundheitssorge umfasst, vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist.

Wenn der Betreute nicht einwilligungsfähig ist, hat der Betreuer nach Aufklärung durch den Arzt zu entscheiden, ob ärztliche Behandlungen, Medikamentengaben, Untersuchungen durchgeführt werden oder nicht. Der Betreuer trifft dann die Entscheidung über die Notwendigkeit von Krankenhausaufenthalten und medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen und organisiert z.B. die ambulante Pflege zu Hause.

Liegt eine **Patientenverfügung** vor, muss der Betreuer sich an ihr orientieren und dem Willen des Betreuten Geltung verschaffen. Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, muss der Betreuer den mutmaßlichen Willen des Betreuten ermitteln. Betreuer und Arzt sollen die ärztlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens besprechen. Angehörigen und Vertrauenspersonen muss bei der Feststellung des Patientenwillens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische und religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

In bestimmten Fällen muss die Entscheidung des Betreuers durch das Betreuungsgericht genehmigt werden. Dies ist der Fall, wenn begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme oder aufgrund eines Widerrufs oder einer Nichteinwilligung in eine medizinisch angezeigte Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleidet.

Eine gerichtliche Genehmigung ist dann jedoch nicht erforderlich, wenn zwischen behandelndem Arzt und Betreuer Einvernehmen darüber besteht, dass die zu treffende Entscheidung dem in einer Patientenverfügung festgelegten Patientenwillen entspricht.

Das **Genehmigungsverfahren** bezweckt in solchen Fällen auch, den Betreuer mit seiner Entscheidung für den Betreuten nicht alleine zu lassen. Bei Zweifeln an der Genehmigungspflicht einer medizinischen Maßnahme sollte sich der Betreuer immer an das Betreuungsgericht wenden.

**Bei Eilfällen**, wenn mit dem Aufschub der Maßnahme Gefahr verbunden wäre, besteht keine Genehmigungspflicht.

Für eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie, eines Heimes oder bei anderen freiheitsentziehenden Maßnahmen ist zusätzlich der Aufgabenkreis *Aufenthaltsbestimmung* sowie die Genehmigung des Betreuungsgerichtes zwingend erforderlich.

### Betreuungsrechtliche Fragen zur Corona-Impfung

#### 1. Grundsätze

- Impfen ist eine ärztliche Behandlungsmaßnahme. Wie in jede andere Behandlungsmaßnahme auch, darf diese ohne Einwilligung nicht durchgeführt werden.
- Dazu gehört ein Aufklärungsgespräch mit der Patientin. Dieses sollte adressatengerecht erfolgen (z.B. Verwendung einfacher Sprache).
- Die zu impfende Person hat selbst einzuwilligen auch wenn für diese eine rechtliche Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge besteht.
- Nur dann, wenn sie einwilligungsunfähig ist, wird sie durch ihre rechtliche Vertreterin vertreten.
- Einwilligungsunfähig ist, wer Art, Umfang und Tragweite (Risiken) einer ärztlichen Maßnahme nicht erfassen kann (BGH NJW 1972, 335).
- Dann muss die Ärztin auch mit der Betreuerin sprechen und diese aufklären.
- Maßgeblich für die Entscheidung der Betreuerin ist der Wille bzw. mutmaßliche Wille der betreuten Person.
- Es handelt sich um einen behördlich zugelassenen und empfohlenen Impfstoff. Bei konkreten Zweifeln, ob die Betreute die Impfung verträgt, muss die Betreuerin mit der Ärztin auch darüber sprechen.
- Es besteht keinerlei Impfpflicht.
- Zwangsausübung ist ausgeschlossen.

#### 2. Grundlagen:

Der Impfung liegt ein Behandlungsvertrag über eine medizinische Behandlung einer Patientin zugrunde, §§ 630a ff BGB.

Die Behandelnde hat vor Durchführung der medizinischen Maßnahme die Patientin über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären und ihre Einwilligung bzw. das Einverständnis einzuholen, §§ 630d Absatz 1 Satz 1, 630e Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 BGB.

Ist die Patientin einwilligungsunfähig, ist zusätzlich die Einwilligung einer Vertreterin (Betreuerin mit entsprechendem Aufgabenkreis oder Bevollmächtigte mit entsprechender Vollmacht) einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901a Absatz 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt, § 630d Absatz 1 Satz 2 BGB.

In diesem Fall ist auch die zur Vertretung berechtigte Person aufzuklären (§ 630 e Absatz 4 BGB).

Eine erwachsene Person ist grundsätzlich einwilligungsfähig. Nur bei Zweifeln ist deshalb zu prüfen, ob die Einsichtsfähigkeit und/oder die Urteilsfähigkeit der Patientin für die anstehende konkrete medizinische Maßnahme (wie z. B. die Impfung) ausgeschlossen sind.

Weder eine bestimmte Diagnose noch die Bestellung einer Betreuerin, auch nicht mit dem Aufgabenkreis "Gesundheitssorge", rechtfertigt für sich genommen die Feststellung, dass die Patientin einwilligungsunfähig sei.

# Impfungen gegen den Willen einer Patientin dürfen nicht durchgeführt werden, selbst wenn eine Betreuerin eingewilligt hat (vgl. § 1906a BGB).

Aufgabe einer Betreuerin ist es, die betreute Person bei ihrer Entscheidung zu unterstützen, ob sie sich impfen lässt, und sie dann dabei ggf. auch zu vertreten.

Dabei kommt es auf die Wünsche oder – wenn diese nicht festzustellen sind - den mutmaßlichen Willen der betreuten Person an (§§ 1901, 1901a BGB), ob sie in der konkreten Situation der Pandemie bei einer behördlich empfohlenen Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff zugestimmt hätte. Darüber hat die Betreuerin mit der betreuten Person beizeiten persönlich zu sprechen.

Eine rechtliche Betreuerin darf nur dann stellvertretend für die betreute Person in eine Impfung einwilligen, wenn die betreute Person selbst nicht einwilligungsfähig ist und sie vom Gericht für einen entsprechenden Aufgabenkreis bestellt ist, z.B. Gesundheitssorge.

Vor einer Vertretungsentscheidung muss die Betreuerin zuerst versuchen, die betreute Person bei ihrer eigenen Entscheidung zu unterstützen.

Falls die Betreuerin als Vertreterin in eine behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff einwilligt, wird die betreute Person durch die Impfung als solche i. d. R. keinen Gefahren i.S.d. § 1904 Abs. 1 BGB ausgesetzt, so dass ihre Einwilligung nicht durch das Betreuungsgericht genehmigt werden muss. Ausnahmen sind denkbar, wenn z.B. eine Impfung im konkreten Fall bei dieser betreuten Person wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes gefährlich wäre. Dies muss ggf. eine Ärztin beurteilen.

Falls die Betreuerin die ärztlicherseits vorgeschlagene und behördlich empfohlene Impfung mit einem zugelassenen Impfstoff ablehnt, kann diese Ablehnung nach § 1904 Absatz 2 BGB genehmigungsbedürftig sein, wenn die betreute Person durch die Nichtimpfung erheblich gefährdet wird.

Nach § 1904 Absatz 4 BGB ist die Genehmigung in beiden Fällen (Ziff. 6 und Ziff. 7) allerdings auch dann **nicht** erforderlich, wenn zwischen der Betreuerin und der behandelnden Ärztin Einvernehmen über den nach § 1901a BGB festgestellten Willen der betreuten Person besteht, was in der Regel der Fall sein dürfte.

Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend auch für Corona-Testungen, die mit einer körperlichen Untersuchung verbunden sind.

Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für Vorsorgebevollmächtigte, die für Gesundheitsangelegenheiten bevollmächtigt worden sind.

Der Text entstammt ganz überwiegend einem Informationsflyer des Betreuungsgerichtstages (BGT e.V.) und wurde hier nur leicht überarbeitet und ergänzt. Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Herrn Elmar Kreft. BGT e.V.

#### Quelle:

https://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Stellungnahmen/2018-2020/201221 Information Corona-Impfung.pdf

### Erfahrungsbericht einer Klientin mit Suchterkrankung

"Ich konsumiere seit meiner frühen Jugend Drogen: Heroin, Amphetamine,... Viele meiner Freunde sind an den Drogen gestorben. Ich wurde auch schon wiederbelebt: Überdosis, zweimal. Ich habe kein Geld, aber viele Schulden. Die Drogen zu finanzieren ist ein Vollzeit Job. Ich schnorr mich durch und gehe anschaffen. Eigentlich mache ich nichts anderes: Drogen beschaffen, Drogen nehmen, Drogen beschaffen, ... Ich esse kaum, ich schlafe kaum.

Meine Betreuerin nervt. Sie sagt, ich soll zum Arzt gehen. Sie sagt, ich soll meinen Ausschlag anschauen lassen. Sie sagt, ich soll die Leberzirrhose und meine Hepatitis behandeln lassen. Sie sagt, ich soll mit den Drogen aufhören, sonst würde ich daran sterben. Ich sage, sie soll sich nicht in mein Leben einmischen, sie soll mich in Ruhe lassen.

Es klingelt an meiner Tür. Vor mir stehen viele Menschen. Die Polizei, ein Rettungswagen, meine Betreuerin. Meine Nachbarn schauen zu, wie peinlich. Ich soll mitkommen:

Unterbringungsbeschluss gem. § 1906 BGB mit sofortiger Wirksamkeit.

Ich bin verzweifelt. Ich will nicht mitkommen. Ich fühle mich wie ein Schwerverbrecher, dabei habe ich niemandem etwas getan. Ich habe nicht mal Zeit meine Sachen zusammen zu packen. Und ich habe Angst. Ich werde zur Entgiftung ins Krankenhaus gebracht. Ich will die Gründe wissen:

"Die Betroffene muss geschlossen untergebracht werden, weil sie massiv verwahrlosen würde bzw. mit dem Leben nicht zurechtkäme.", "Zum Wohl der Betroffenen ist es notwendig, sie ständig zu beaufsichtigen.", "Es besteht die Gefahr, dass sie sich erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt.", "Die Betroffene bedarf ärztlicher Behandlung, die derzeit ohne geschlossene Unterbringung nicht geschehen kann."

Ich kann es kaum fassen. Was zu meinem Wohl ist, weiß ich doch selbst am besten. Es ist mein Leben! Mir geht es doch gut damit. Es folgen schreckliche Wochen des Entzugs.

Nach der Entgiftung im Krankenhaus bringt mich meine Betreuerin in eine Therapieeinrichtung mit geschlossener Abteilung. Ich hasse sie und spreche kein Wort mit ihr. Wenn das vorbei ist, denke ich mir, brauch ich echt viel Stoff, um darauf wieder klar zu kommen. Der Suchtdruck ist unerträglich, ich drehe völlig durch.

Die anderen Patienten sind nett und können mich verstehen, es geht uns allen ähnlich. Wir tauschen uns in Gruppengesprächen über das ständige Verlangen, die Wut, unsere Erfahrungen und unsere Trauer aus. Die meisten hier haben schon früh ziemlichen Mist erlebt, so wie ich. Es vergeht Zeit und allmählich, nehme ich auch die Unterstützung der Therapeuten wahr.

Durch Abstand zu meiner alten Szene, ein drogenfreies Umfeld, durch die Gespräche und vor allem durch Zeit finde ich wieder in ein drogenfreies Leben. Ich werde langsam körperlich und geistig fitter. Ich erkenne, wie kaputt mich die Drogen gemacht hatten.

Währenddessen klärt meine Betreuerin im Hintergrund meine Schuldenangelegenheiten und noch einiges mehr. Sie ruft mich regelmäßig an und sie besucht mich.

Heute, drogenfrei und schuldenfrei, bin ich endlich wieder klar im Kopf. Ohne meine Betreuerin wäre ich jetzt vielleicht nicht mehr am Leben."

# Kurzmeldungen

# Reform des Vormundschaft-und Betreuungsrechts

Die Abgeordneten des Bundestages haben am 5. März 2021 den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der FDP bei Stimmenthaltung der AfD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Ziel des Reformvorhabens ist es der Bundesregierung zufolge, das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend zu modernisieren und neu zu strukturieren.

Im Betreuungsrecht sind die Änderungen darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken. Es soll zudem klarer geregelt werden, dass die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung des Betreuten bei der Besorgung seiner Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, soweit es erforderlich ist.

# Verhütungsmittelfonds des Landkreises **Starnberg**

Für finanziell bedürftige Einwohner\*innen des Landkreises Starnberg besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme für Langzeitverhütungsmittel durch den vom Landkreis Starnberg eingerichteten Verhütungsmittelfonds.

Eine Kostenübernahme kann für folgende Langzeitverhütungsmittel erfolgen:

- Hormonspirale
- Kupferspirale
- Hormonimplantat (Implanon)
- Kupferkette
- Kupferball
- Diaphragma

Bei abgeschlossener Familienplanung werden auch die Kosten einer Sterilisation (Frau) oder Vasektomie (Mann) getragen.

#### Voraussetzung für die Antragstellung sind:

- Wohnsitz im Landkreis Starnberg
- Finanzielle Bedürftigkeit

Weitere Informationen können bei der Gleichstellungsstelle des Landkreises Starnberg ( 08151/ 148-607) und bei der Staatlichen Beratungsstelle in Schwangerschaftsfragen des Landkreises Starnberg (08151/ 148-920) eingeholt werden.

Beratungsangebote und Veranstaltungshinweise

# Beratungsangebote für ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte

#### Landkreis Lindau

Caritasverband Lindau e.V., Betreuungsverein, Anheggerstr. 2f, 88131 LindauTel: 08382/75001-30 (Daniel Notz)

# Landkreis Starnberg

Amtsgericht Starnberg, Otto-Gaßner-Str. 2, 82319 Starnberg, Tel 08151/3670 Mo-Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Landratsamt Starnberg, Betreuungsstelle, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Tel: 08151/1480

Caritasverband Starnberg e.V., Betreuungsverein, Leutstettener Str. 28, 82319 Starnberg

Tel: 08151/9137711 (Stefan Engelhardt)

BRK Kreisverband Starnberg, Betreuungsverein, Alte Traubinger Str. 17, 82340 Feldafing.

Tel: 08151 2602 3427 (Amelie von Wissmann)

Verein für Betreuungen, Grünsinkerstr. 6b, 82234 Weßling, Tel: 08153/9315-0 Stephan Hof

#### Weitere allgemeine Beratungsangebote

Fachstelle für Senioren, Landratsamts Starnberg,
 Tel: 08151/ 148-486 (Petra Fontana)

Gerontopsychiatrische Fachberatung; Sozialpsychiatrischer Dienst Starnberg

Tel: 08151/78771 (Ursula Scharnitzky, Angelika Büschel)

Condrobs Suchtberatungsstelle Starnberg Tel: 08151 959630 (Brigitte Schedlbauer)

#### **Stadt Augsburg**

SKF Augsburg, Betreuungsverein. Leonhardsberg 16, 86150 Augsburg Tel. 0821 31 23 86 - Fax 0821 31 23 88 Mail: <a href="mailto:betreuungsverein@skf-augsburg.de">betreuungsverein@skf-augsburg.de</a>

Telefonischer Kontakt:

Montag – Donnerstag 8:00 – 13:00 Uhr - Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

### Landkreis Günzburg

Caritasverband für die Region Günzburg - Neu-Ulm e.V., Betreuungsverein Zankerstr. 1 a, 89312 Günzburg Tel. 08221 3676-12

Caritasverband für die Region Günzburg und Neu-Ulm e.V. Büro Richter Betreuungsverein Bühelweg 9, 86473 Ziemetshausen Tel. 08284 608

# **VERANSTALTUNGEN**

#### Landkreis Lindau

Wir bieten Ihnen einen festen Sprechtag zu den Themen ehrenamtliche Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung an.

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie

- daran interessiert sind, eine ehrenamtliche gesetzliche Betreuung für einen hilfebedürftigen Menschen zu übernehmen.
- bereits vom Gericht bestellter Betreuer für einen Angehörigen oder eine andere Person sind und Unterstützung und Beratung zu einzelnen Fragestellungen wünschen.
- sich über die Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung beraten lassen möchten.

Der Sprechtag findet statt jeden ersten Mittwoch eines Monats von 14 bis 17 Uhr.

Damit wir uns für Sie ausreichend Zeit nehmen können, ist eine telefonische Anmeldung erforderlich.

#### Ihr Ansprechpartner:

Daniel Notz Caritasverband für den Landkreis Lindau e. V. Anheggerstr. 2 88131 Lindau Tel.: 08382/75001-30

E-Mail: daniel.notz@caritas-lindau.de

# **Stadt Augsburg**

#### SKF Augsburg, Betreuungsverein

Pandemie bedingt war die Durchführung von Veranstaltungen ab Ende März 2020 kaum mehr möglich. Eine Ausnahme bilden die Bürgersprechstunden, die mit strikten und aufwendigen Hygienekonzepten weiterhin anberaumt sind.

Folgende Termine sind im Jahr 2021 geplant:

Bürgersprechstunde Gersthofen
Mittwoch 09.06.2021 von 15:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 29.09.2021 von 15:00 – 16:00 Uhr
Wir bitten um telefonische Anmeldung unter der 0821-312386

Seit dem 01.10.2020 wurde im SkF-Betreuungsverein in Augsburg mit dem Expertentelefon ein neues Angebot eingerichtet. Jeden Donnerstag von 09.00 bis 12.00 Uhr bietet der SKF unter Nummer 0821-312386 eine telefonische Beratung zu allen Fragen rund um die gesetzliche Betreuung an. Zielgruppen sind Angehörige aber auch ehrenamtliche, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer. Dieses neue Angebot ist auch eine Reaktion auf die Nachfrage, die sich in der Zeit der Corona-Beschränkungen verändert hat. Interessierte nehmen lieber eine telefonische Beratung in Anspruch, als in eine Sprechstunde zu gehen.

Bei konkreten Fragen in der Betreuungsführung sind wir auch während unseren Bürozeiten Ansprechpartner.

# 6 Materialien

### neue Caritas - Politik, Praxis, Forschung, Ausgabe 3/2021

Schwerpunkt Schulden: Insolvenzrecht, Inkassoregulierung, Datenschutz. Weitere Themen: Synodaler Weg, Jugendberufshilfe, Freiwilligen-Zentren, Mitarbeiterbefragung, Gewaltschutzkonzept, Corona-Testungen.

Herausgeber: Deutscher Caritasverband e. V. Karlstraße 40 79104 Freiburg 0761 200-410 redaktion@caritas.de www.neue-caritas.de

>> Probeheft bestellen <<

inchiance & !

Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter (Broschüre)



Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung herausgegeben vom bayerischen Staatsministerium der Justiz C.H. Beck 2019 Download als PDF



#### Betreuungsrecht (Broschüre)

Betreuungsrecht mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht. Eine Broschüre über die Grundzüge des Betreuungsrechts und Informationen zur Vorsorgevollmacht und den dazugehörigen Formularen.

herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

#### Download als PDF

### Sozialcourage. Das Magazin für soziales Handeln.

. . . . . . .

Bei der Caritas arbeiten auch Menschen, die nach einer Scheidung wieder eine Ehe eingegangen sind, und homosexuelle Mitarbeitende. Die Winterausgabe der Sozialcourage stellt einige von ihnen vor.

#### Kostenlos bestellen

# BtPrax – Die Fachzeitschrift für Profis im Betreuungswesen Interdisziplinäre Fachbeiträge zu allen Facetten der rechtlichen Betreuung und angrenzenden Themen



Praxisrelevantes Fach- und Handlungswissen Umfassende Rechtsprechung zum Betreuungs-, Unterbringungs- und Sozialrecht

Informationen aus der Hand ausgewiesener Kenner der Betreuungspraxis

Diskussionsforum und fachlicher Austausch

>> Abonnmement <<

# Angebot der Online-Beratung

# 8 Ihre Ansprechpartner

# Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Augsburg

Betreuungsverein Leonhardsberg 16 86150 Augsburg

Tel.: +49 821 31 23 86 Fax: +49 821 31 23 88

E-Mail: <u>betreuungsverein@skf-augsburg.de</u>

### www.skf-augsburg.de

#### Caritasverband für den Landkreis Lindau e.V.

Daniel Notz Anheggerstr. 2f 88131 Lindau

Tel.: +49 8382 7500-130 Fax: +49 8382 7500-123

E-Mail: daniel.notz@caritas-lindau.de

www.caritas-lindau.de

#### Caritasverband Starnberg e.V.

Betreuungsverein Stefan Engelhardt Dipl.Sozialpäd.(FH) Leutstettener Str. 28 82319 Starnberg

Tel: +49 8151 91 37 11 Fax: +49 8151 91 37 99

E-Mail: S.Engelhardt@caritas-starnberg.de

www.caritas-starnberg.de

#### Caritasverband für die Stadt und den Landkreis Augsburg e.V.

Betreuungsverein Depotstr. 5

86199 Augsburg

Tel.: +49 821 57048-30 oder 31 oder 41

Fax: +49 821 57048-40

E-Mail: <u>betreuungen@caritas-augsburg-stadt.de</u> oder

betreuungen@caritas-augsburg-land.de

www.der-sozialmarkt.de

#### Herausgegeben von:

Die katholischen Betreuungsvereine im Bistum Augsburg Verantwortlich: Regina Hinterleuthner Auf dem Kreuz 41 86152 Augsburg

Wollen Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten, dann klicken Sie bitte hier!